



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Herrn
Andreas Wagner
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Claudia Dörr-Voß
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]

DATUM Berlin, 28. Juni 2021

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2021 Frage Nr. 305

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie beurteilt die Bundesregierung flankierend zu schulischen Hygienekonzepten die Anschaffung und eine mögliche finanzielle Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassenzimmer und Fachräumen von Schulen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen (auch wegen schlechter Witterung wie Sturm oder Kälte) oder durch eine raumluftechnische Anlage gelüftet werden können, um den Infektionsschutz für Kinder und Jugendliche mit Blick auf die mögliche Verbreitung von Virusvarianten (z.B. Delta-Variante) noch vor den Herbst- und Wintermonaten zu verbessern, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen gering zu halten, und welche Maßnahmen sind diesbezüglich von der Bundesregierung geplant?

Antwort:

Die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen mit der zum 11. Juni 2021 erfolgten Erweiterung hinsichtlich der Förderung des Neueinbaus stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren stellt einen „Baustein“ zur Pandemiebekämpfung dar, der sich in die sonstigen Programme des Bundes und der originär für den Schulbereich zuständigen Länder einreicht. Einige Bundesländer (beispielsweise der Freistaat Bayern, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Thüringen und Berlin) fördern insbesondere mobile Luftreiniger in Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Mobile Luftreiniger sind von der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen ausgeschlossen. Die Bundesregierung stützt sich dabei auf die Expertise des Umweltbundesamtes (UBA), das mobile Luftreiniger in Schulen nur in Ausnahmefällen und allenfalls als ergänzende Maßnahme empfiehlt (vergleiche Handreichung des UBA vom 11. Februar 2021: www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften).

Während die über die oben genannte Bundesförderung geförderten stationären RLT-Anlagen von Anfang an an die räumlichen Gegebenheiten (baulich) angepasst sind, besteht bei mobilen Geräten die Gefahr, dass die jeweiligen Gegebenheiten, wie beispielsweise der Raumaufbau, nicht hinreichend berücksichtigt werden, sodass die Entfernung virushaltiger Partikel nicht oder nur teilweise eintritt. Ordnungsgemäße Filterwechsel und Wartung der Geräte sind weitere Herausforderungen für den verlässlichen Betrieb mobiler Geräte und damit den Infektionsschutz. Durch fehlerhafte Aufstellung und Ausrichtung der mobilen Geräte kann sich die Infektionsgefahr sogar erhöhen.

Auch bei optimaler Ausrichtung auf die räumlichen Gegebenheiten ist eine umfassende Virenreduktion vom jeweiligen Gerätetyp und seiner Leistungsfähigkeit (u.a. dem Volumenstrom) abhängig. Diese Aspekte werden in den Empfehlungen der Kommission Innenraumlufthygiene am UBA ausführlich beleuchtet. Demnach können mobile Geräte zwar grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien, ihre Wirksamkeit hängt aber einerseits von vielen Faktoren ab, andererseits tragen sie nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Frischluftanteil in der Raumluft nicht erhöhen und Kohlendioxid und Wasserdampf in der Raumluft verbleiben. In diesem Zusammenhang geht das UBA beispielsweise in seiner Pressemitteilung vom 17. November 2020 betreffend Lüftung in Schulen davon aus, dass die Räume in jedem Fall mit Frischluft gelüftet werden müssen und der Einsatz mobiler Luftreiniger nur flankierend in Betracht gezogen werden kann, wenn es Räume gibt, in denen nicht gelüftet werden kann (vergleiche www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schulen-luftreiniger-allein-reichen-nicht). Auch laut der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur

Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2 Übertragung in Schulen“ kann der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen als ergänzende Maßnahme erwogen werden, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung zur Aerosolreduktion gewährleistet werden kann.

Laut dem UBA sollten mobile Luftreiniger daher nur in Ausnahmefällen und nur als ergänzende Maßnahme eingesetzt werden, um potenziell virenbelastete Aerosole aus der Raumluft zu entfernen. Solche Räume erachtet das UBA jedoch aus innenraumhygienischer Sicht als nicht für den Unterricht geeignet (vergleiche www.umweltbundesamt.de/themen/mobile-luftreiniger-nur-als-ergaenzung-lueften).

Zu den wichtigen Werkzeugen im Kampf gegen die Corona-Pandemie gehören außer der Einhaltung der AHA+L Regeln auch Tests auf SARS-CoV-2. Deutschland hat deshalb schon zu Beginn der Pandemie Testkapazitäten schnell aufgebaut und stetig erweitert. Werden Virusträgerinnen und -träger frühzeitig entdeckt, können die Ansteckungsgefahr reduziert und das Entstehen von Infektionsketten verhindert werden. Die Nationale Teststrategie sieht im Gesundheitswesen sowie in verschiedenen beruflichen Umfeldern bzw. Lebensbereichen Testungen auf SARS-CoV-2 vor. Seit Ende Februar 2021 stehen auch Antigen-Tests für die Laienanwendung (Selbsttests) zur Verfügung. Antigentests kommen unter anderem im Rahmen von Testkonzepten in Schulen und Kindertagesstätten zur Anwendung. Die „PCR-Pooling-Methode“ ist eine vielversprechende Alternative zu Antigenreihentestungen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Dazu laufen verschiedene, u.a. vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Projekte in Deutschland zum Einsatz dieser Methode. Auf Grundlage neuer diagnostischer Verfahren, neuer Erkenntnisse über Testkonzepte oder epidemiologischen Entwicklungen werden notwendig werdende Anpassungen der Nationalen Teststrategie vom BMG wöchentlich mit Expertinnen und Experten der sogenannten AG Labor diskutiert. Die nationale Teststrategie und die Empfehlungen des RKI bilden eine wichtige fachliche Grundlage für Konzeptionen zu Testungen in Bildungseinrichtungen. Anzumerken ist, dass sowohl Konzeption als auch die Erstattung von Testungen in Bildungseinrichtungen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Mit freundlichen Grüßen

